

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 18. Dezember 2013

### § 445

#### **A. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen**

- I. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
- II. Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz

#### **B. Änderung des Staatshaftungsrechts**

- I. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger
- II. Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen
- III. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
- IV. Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe

(Berichte Regierungsrat, 5.11.2013; Kommission Gesundheit und Soziales, 20.11.2013)

### Eintreten

*Franz Landolt*, Näfels, Kommissionspräsident, bittet Landrat Siegfried Noser, dessen verloren gegangene Einladung zur Kommissionssitzung zu entschuldigen. Er beantragt Zustimmung zum einstimmig beschlossenen Antrag der Kommission. – Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten. Die Kommission kämpfte sich durch die trockene Materie, die politisch wenig Fleisch am Knochen hat. Die Vorlage wird an der Landsgemeinde nicht allzu viel Beachtung finden. – Im Wesentlichen geht es um Anpassungen an das Medizinalberufegesetz und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Hausärzte, die keinen Notfalldienst leisten können oder wollen, sich davon freikaufen können. Weiter geht es um Anpassungen an die neue Organisationsstruktur des Kantonsspitals und gleichzeitig um die Verwesentlichung der kantonalen Rechtsprechung. – Der Hausarzt-Beruf soll – besonders auch für Frauen – attraktiver werden. Die Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital soll verstärkt werden, indem dieses, nach gegenseitiger Absprache, den Notfalldienst in der Nacht übernehmen kann. Demgegenüber sollen Hausärzte weiterhin wenn nötig Hausbesuche machen müssen. Sinnvolle und innovative Ideen sollen auch im medizinischen Bereich umgesetzt werden können. – Das Staatshaftungsrecht soll auf Leistungserbringer, die wie etwa die Spitex im Auftrag der Gemeinden arbeiten, ausgebaut werden. – Die Kommission kann bestätigen, dass gute Vorarbeit geleistet wurde – es werden keine inhaltlichen Änderungen beantragt. Dank gilt Regierungsrat Rolf Widmer, Daniela de la Cruz und Samuel Baumgartner für fachliche Unterstützung und weitergehende Erläuterungen. Das Gesundheitswesen ist komplex und in stetigem Wandel – es wird weiterhin beschäftigen.

*Jacques Marti*, Sool, Kommissionsmitglied, beantragt namens der SP-Fraktion, auf die beiden Vorlagen einzutreten und diese im Sinne des Regierungsrates und mit den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen zu genehmigen. – Es handelt sich um eine sehr

technokratische Vorlage. Deren Lektüre bereitete wohl manchem Landrat – inklusive dem Sprechenden – mehr Mühe als sonst. Dennoch kann betont werden, dass mit der vorliegenden Revision verschiedene Pendenzen, sei es aus Gesetzesänderungen oder aus der rechtlichen Verselbstständigung des Kantonsspitals, aufgenommen und sinnvoll verarbeitet worden sind. Dazu kommen diverse formelle Anpassungen im Zusammenhang mit der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung. – Die SP-Fraktion unterstützt insbesondere die gesetzliche Verankerung der Beistandspflicht nach Artikel 33 Absatz 2. Es handelt sich dabei um die Verpflichtung aller Bewilligungsinhaber, Hausbesuche vornehmen zu müssen, wenn es dem Patienten aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, die Praxis aufzusuchen. Damit wird auf dem ganzen Kantonsgebiet eine patientengerechte Versorgung sichergestellt. Auch unterstützt wird die Verpflichtung zum Notfalldienst und dass dessen Koordination direkt durch die Ärzteschaft zu erfolgen hat.

Regierungsrat *Rolf Widmer* beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage und dankt der Kommission für sachliche und konstruktive Zusammenarbeit. – Allgemeines Stöhnen über diese Vorlage ist nachvollziehbar. Sie ist technokratisch, trocken, hat politisch nur wenig Fleisch am Knochen. Das Gesundheitswesen im Kanton Glarus wird nicht auf den Kopf gestellt. Änderungen im Bundesrecht, im Medizinalberufegesetz, müssen übernommen werden. Ebenso muss die Rechtsprechung des Bundesgerichts berücksichtigt werden. Gleichzeitig werden die Rechtsgrundlagen verwesentlicht. – Ein Aspekt, auf den hingewiesen sei, ist der Notfalldienst. Dieser wird sanft revolutioniert, ohne dass sich am bisherigen System etwas ändert. Hausärzte und Spital müssen im Notfalldienst zusammenarbeiten. Beide leisten solche Dienste. Für beide ist es unattraktiv. Besonders in der Nacht sind sehr wenige Fälle zu verzeichnen. Dennoch sind drei Ärzte – in jedem Dienstkreis einer – im Notfalldienst im Einsatz, zusätzlich zur Notfallstation des Spitals. Mit der Vorlage wird versucht, die beiden Organisationen ohne staatlichen Zwang zusammenzuführen. Der Notfalldienst wird den Kanton weiter beschäftigen. Er ist einer der Faktoren für die Attraktivität des Hausarztberufes. Die künftige Generation von Hausärzten zeichnet sich durch zwei Eigenschaften aus. Zum einen will man Teilzeit arbeiten. Das hängt mit der hohen Zahl an Frauen, die ausgebildet werden, zusammen. Man spricht von der Feminisierung der Medizin. Der Wunsch nach Familie und mehr Freizeit ist gross. Zum anderen wollen künftige Hausärzte in Gruppenpraxen arbeiten. Die Rahmenbedingungen müssen rechtzeitig gestellt werden, damit der Kanton für künftige Hausärzte attraktiv ist. Es sei an die Situation in Glarus Süd erinnert. Diese ist zwar noch akzeptabel, aber nicht komfortabel.

## **Detailberatung**

### *Artikel 5 Absatz 1*

*Christian Marti*, Glarus, will zuhänden des Protokolls eine persönliche Erklärung abgeben. – Als Gemeindepräsident von Glarus beschäftigte die Frage, ob mit der Modernisierung des Begriffs „öffentliche spitalexterne Krankenpflege“ hin zu „ambulante Langzeitpflege“ eine materielle inhaltliche Aufgabenverlagerung von Kanton zu Gemeinden einhergeht? Diese wäre von finanzpolitischer Relevanz. Abklärungen haben ergeben, dass dem nicht so ist: Durch die Modernisierung dieses Begriffs wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die seit dem 1. Januar 2011 gilt, nicht verändert. Somit kommen dadurch keine neuen finanziellen Lasten auf die Gemeinden zu.

### *Artikel 33 Absatz 2*

*Jacques Marti* erkundigt sich bei Regierungsrat Rolf Widmer bezüglich der Verpflichtung zum Hausbesuch. – Im Bericht wird diese mit zwei Zeilen abgehandelt. Auch im Kapitel zur Vernehmlassung gab es dazu keinen Kommentar. Seitens der Ärzte des Kantonsspitals und

der Ärztesgesellschaft sind in der Vernehmlassung dazu jedoch diverse Anliegen und Anträge eingegangen. Die Frage: Weshalb wird an der Verpflichtung zum Hausbesuch festgehalten?

Regierungsrat *Rolf Widmer* ist sich nicht sicher, ob die Stellungnahme der Glarner Ärztesgesellschaft nicht auf einem Irrtum beruht. – So, wie der Regierungsrat die Stellungnahme interpretiert, kann man nicht zwingend darauf schliessen, dass die Ärztesgesellschaft gegen Hausbesuche ist. Sie weist auf die Beistandspflicht in Absatz 1 hin. Diese bedeutet konkret: Falls jemand im Saal ein – medizinisches – Problem hat, ist jener Arzt zum Beistand verpflichtet, der am nächsten ist. Diese Beistandspflicht ist im Medizinalberufegesetz geregelt und betrifft auch den hippokratischen Eid. Das Erwähnen der Beistandspflicht in Absatz 1 wäre eigentlich nicht notwendig. Sicherlich benötigt wird aber Absatz 2. Darin wird die Pflicht zu Hausarztbesuchen aus medizinischen Gründen verankert. Die Ärztesgesellschaft äusserte sich dazu kritisch, weil sie der Meinung ist, die Bestimmung in Absatz 2 sei überflüssig da bereits in Absatz 1 festgehalten. Nach Auffassung des Regierungsrates geht es aber nicht um dasselbe: Absatz 1 betrifft die Beistandspflicht, Absatz 2 die Pflicht zum Hausbesuch. – Es gibt Ärzte, die Hausbesuche in einem konkreten Fall abgelehnt haben. Der Arzt entscheidet, ob Patienten transportfähig sind, der Weg bis in die Praxis also zumutbar ist. Ist das nicht der Fall, muss der Arzt einen Hausbesuch machen. Dazu ist er bereits heute, nach Verabschiedung dieser Vorlage auch künftig, verpflichtet, wenn es medizinische Gründe erfordern.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.